

## Beitragsordnung des Tourismusverein Leipziger Neuseenland e. V.

### § 1 Höhe der Beiträge

Entsprechend § 6 der Satzung des Tourismusvereins Leipziger Neuseenland e.V. sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.

Eine Abgeltung der Mitgliedsbeiträge für den Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. in Form von Arbeitsleistung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Arbeitsleistung wird mit 5,00 € / h bewertet.

1. Ordentliche Mitglieder entrichten folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

Natürliche Personen:

Privatperson	40,00 €
Privatvermieter (bis 8 Betten)	80,00 €

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts:

Kommunen mit < 100.000 gewerblichen Übernachtungen pro Jahr	1,00 € pro Einwohner
Kommunen mit > 100.000 gewerblichen Übernachtungen pro Jahr	Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Kommune. Der Beitrag der Kommune beträgt mindestens 1,00 € pro Einwohner.
Beherbergungsunternehmen	
- bis 50 Betten	250,00 €
- 51 - 100 Betten	500,00 €
- > 100 Betten	750,00 €
Landschulheime, Jugendherbergen	110,00 €
Campingplätze	2,00 € pro Stellplatz/Bett, mind. 100,00 €
Gastronomische Einrichtungen	180,00 €
Touristische Dienstleister/Firmen	
- bis 10 Mitarbeiter*	250,00 €
- 11-50 Mitarbeiter*	500,00 €
- 51-80 Mitarbeiter*	1000,00 €
- >80 Mitarbeiter*	1500,00 €
Handel und Gewerbe, sonstige Firmen	
- bis 10 Mitarbeiter*	250,00 €
- >10 Mitarbeiter*	350,00 €
Kultureinrichtungen	0,05 % des Bruttoumsatzes des Vorjahres, mind. 80,00 €, max. 1.000,00 €
(gemeinnützige) Heimat-, Sport- und Naturvereine, Interessensverbände	80,00 €
Touristische Verbände und Vereine mit Gebietskörperschaft	1,00 € pro Einwohner

\* einschließlich feste Mitarbeiter, Saisonmitarbeiter, geringfügig und kurzzeitig Beschäftigte, freie Mitarbeiter

2. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.
3. Gegenseitige Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden sowie Institutionen können beitragsneutral gestaltet werden.
4. Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Fördermitglied. Der Beitrag des Fördermitgliedes darf die Höhe des Beitrages eines vergleichbaren ordentlichen Mitgliedes nicht unterschreiten.
5. Für neu gegründete Unternehmen und für Kleinstunternehmen kann bei entsprechender wirtschaftlicher Begründung für das erste Mitgliedsjahr eine Ermäßigung des Beitrages von 50% gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 2 Beitragsberechnung für Kommunen, Verbände und Vereine mit Gebietskörperschaften**

Die Beitragberechnung ermisst sich laut § 125 der sächsischen Gemeindeordnung aus der statistischen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Als Grundlage für die Zuordnung zu einer Beitragskategorie gelten die nachgewiesenen gewerblichen Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum 31.12. des Vorjahres.

## **§ 3 Zahlungsfristen**

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei späterer Erbringung von Arbeitsleistung wird der gezahlte Beitrag am Jahresende rückerstattet.

## **§ 4 Neue Mitglieder**

Neue Mitglieder zahlen für die Zeit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bis zum Jahresende den anteiligen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr von einmalig 25,00 Euro (netto). Der Gesamtbetrag ist innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

## **§ 5 Zuordnung zu einer Beitragskategorie**

Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Beitragskategorie obliegt dem Vorstand.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2015 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.